

A b k o m m e n

zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe und der Abteilung Wissenschaften beim Zentralkomitee der SED einerseits (nachstehend ZK genannt) und dem Ministerium für Kultur, HV Verlage und Buchhandel andererseits (nachstehend HV genannt).

1.0 Die Vereinbarung über die Abführung der Gewinne der parteieigenen Verlage vom 28. 12. 1962 wird mit Wirkung vom 1. 1. 63 durch das heutige Abkommen ersetzt.

1.1 Die Gewinne, Amortisationen, Umlaufmittelabführung, Zinsen für Richtsatzplankredite werden auf ein Sonderbankkonto bei der HV voll abgeführt (Verwaltungskonto organisationseigene Verlage). Aus diesem Konto werden sämtliche Abführungen der Verlage auf Grund eines Kassenplanes an Partei- und Organisationen weitergeleitet. Dieser Kassenplan wird spätestens bis 15. 10. des laufenden Jahres dem ZK eingereicht, nachdem im III. Quartal die vorläufige Höhe sämtlicher Abführungen errechnet worden ist. Die Höhe der Abführungen und die Empfänger werden jährlich bei 110 bestätigt zwischen ZK und HV vereinbart.

1.2 Aus den Überweisungsunterlagen muß eindeutig hervorgehen, daß die HV im Auftrage der betreffenden Organisation und des betroffenen Verlages auftritt. Das Sonderbankkonto der HV wird bezeichnet:

Verwaltungskonto  
Organisationseigene Verlage

Diese Kontenbezeichnung wird im Überweisungsträger genannt. Der Verwendungszweck lautet:

Überweisung aus Gewinnabführung des Verlages . . . . .  
für den Zeitraum . . . . . entsprechend Vereinbarung  
zwischen HV Verlage und Organisation . . . . .

- 1.3 Planmäßige und zufällige Aufwahrungen werden aus dem Verwaltungskonto den traditionellen Verlagen zugeführt.  
Kurzfristige Sonderkredite können für planmäßige Verlage auf der Grundlage von Maßnahme- und Abnahmepänen der traditionellen Verlage aus dem Verwaltungskonto bereitgestellt werden. Für Sonderkredite, die zu einer Veränderung des Jahreskassenplans führen, ist vor Ausgabe die Zustimmung des ZK einzuholen.  
Planmäßige Investitionen, die über den Investitionsaufwandskonto der Verlage hinausgehen, werden ebenfalls aus dem Verwaltungskonto finanziert.
- 1.4 Nach Ablauf eines Quartals ist der Kassenplan des ZK eine Abrechnung über die Erfüllung des Quartalkassenplans in Rahmen des Kassenplans zu übergeben.
- 1.5 Die Finanzabgabe der partiell- und organisationsfremden Verlage wird in die Zentrale entsprechend der bekannten Zahlungsstermine abgeführt. Die Zentrale ist für die Weiterleitung der Finanzabgabe an den Ministerrat der Finanzen verantwortlich.
- 1.6 Die Bankkontrollstellen in Investitionsverlagen für die partiell fremden Verlage werden auch durch "Rundschau" bereitgestellt.
- 1.7 Für die Verwaltung des Vorabdrucks, für die Durchführung der Aufsichten- und Revisionspflicht, für die Anleitung in Planung-, Absatz- und Marketingfragen erhält die HV für 1964 von den Verlagen folgende Verwaltungsmulden:

Volk und Welt - Zuluft und Fortschritt	DM	20,0
Aufbau-Verlag Berlin und Schwarz (Schweiz. Kultur & Bildung und Volkswirtschaft)	DM	60,0
Kinderschulverlag	DM	40,0
Herschelverlag	DM	10,0
Millenniumverlag	DM	10,0
Mitteldeutscher Verlag	DM	10,0
Pfander-Verlag	DM	10,0
Neues Leben	DM	30,0

Die Beträge werden von den Verlagen in monatlichen Raten auf ein von der HV Verlage und Buchhandel zu bestimmendes Konto überwiesen.

2.0 In Durchführung des Politbürobeschlusses über die Profilierung der Verlage waren folgende Festlegungen getroffen:

2.1 Für die partei- und organisationseigenen Verlage wird per 31. 12. 1963 ein Vermögensstatus aufgestellt. In diesem Status müssen risikobehaftete Werte, z. B. Bestände an unvollendeten Produktion und den Fertigerzeugnissen kenntlich gemacht werden. Für die Aufstellung des Status ist die HV verantwortlich.

2.2 Die Vermögensanteile der verschiedenen Vermögensträger werden auf Grund des Vermögensstatus per 31. 12. 1963 als Fonds der betreffenden Organisation in den Bilanzen der durch Beschluss profilierten Verlage ausgewiesen.

2.3 Für die durch den Profilierungsbeschluss betroffenen partei- und organisationseigenen Verlage, werden Einzelprotokolle angefertigt. In diesen Protokollen sind jeweils mit der zuständigen Organisation alle vermögensrechtlichen Fragen zu vereinbaren.

2.4 In der Prüfungsbilanz des Aufbauverlages Berlin/Weimar werden die Vermögenswerte der festgelegten Verlage zusammengefasst:

- Aufbauverlag
- Rütten & Loening (Lekturstilk)
- Volkerverlag Weimar

2.5 In der Prüfungsbilanz des Verlages Volk und Welt/ Kultur und Fortschritt werden die Vermögenswerte der festgelegten Verlage zusammengefasst:

- Vorlag Volk und Welt
- Vorlag Kultur und Fortschritt

2.6 Der Ureala-Vorlag übernimmt die Bestände der populärwissenschaftlichen Literatur des Verlages Neues Leben per 31. 12. 1963 in Kommission.

Der VVB Deutscher Verlag der Wissenschaften übernimmt die Bestände der Geschichtsproduktion des Verlages Rutten & Loening per 31.12. 1963 in Kommission.

Die Bestände werden durch Zahlung abgelöst. Die Fälligkeit richtet sich nach dem Verkauf der Bestände, jeweils für ein Quartal. Zahlung ist der 10. Kalendertag des ersten Monats im neuen Quartal für das abgelaufene Quartal. Im Betriebsplan werden für den Verkauf dieser Literatur Planaufgaben durch die HV Verlage und Buchhandel festgelegt. Die Zahlung erfolgt auf ein Sonderkonto der HV Verlage und Buchhandel (Verwaltungskonto organisationseigene Verlage).

Für die Übernahme der unvollendeten Produktion durch den Urania-Verlag und durch den VVB Deutscher Verlag der Wissenschaften wird zwischen den jeweils beteiligten Verlagen titelweise in Abstimmung mit den Autoren ein Übergabeprotokoll gefertigt. Die Bezahlung erfolgt nach endgültiger Bestätigung des Betriebsplanes für 1964 durch die HV in gleicher Weise wie im Punkt 2.6 festgelegt.

Min. d. 13. 12. 1963

Ministerium für Kultur  
HV Verlage und Buchhandel

*Handwritten signature*

H a i d  
Leiter der Hauptverwaltung

Zentralkomitee der SED  
Finanzverwaltung und  
Parteietriebe

*Handwritten signature*

13.12.1963

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*